



Nutzungsordnung

für den Ratskeller

(Zusatz zum Mietvertrag)

§ 1 Nutzungsrecht

1. Die Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim überlässt vorrangig den örtlichen Vereinen und Gruppen den Ratskeller und die dazugehörigen Einrichtungen. Vereine und Gruppierungen aus der Verbandsgemeinde, die einen erkennbaren Bezug zur Ortsgemeinde haben, werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt.
2. Über die ständige Benutzung der Räumlichkeit sowie über ein Nutzungsentgelt entscheidet der Gemeinderat. Über die sporadische Nutzung des Ratskellers entscheidet der Gesangsverein Liederkranz e.V. als Vertreter der Ortsgemeinde. Dabei werden die im Langfristkalender des Verkehrsvereins aufgezeichneten Veranstaltungstermine der örtlichen Vereine und Gruppierungen vorrangig berücksichtigt.
3. Weiterhin vermietet die Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim den Ratskeller und die dazugehörigen Einrichtungen ausschließlich an ortsansässige Bürgerinnen und Bürger für private Veranstaltungen.
4. Die Nutzung des Ratskellers für private Veranstaltungen wird durch schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Liederkranz e.V. als Vertreter der Ortsgemeinde und dem Mieter geregelt.
5. Eine Vermietung erfolgt nur an Personen über 21 Jahren.
6. Die Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
7. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Lärmschutzverordnung, d.h. die Zimmerlautstärke der Lärmemission ab 22.00 Uhr nicht zu überschreiten. Dies gilt insbesondere für das Abspielen von Musik bzw. Live-Musik.
8. Das Abbrennen von Feuerwerken jeglicher Art ist nicht erlaubt.
9. Der Ratskeller sowie sämtliche Nebenräume sind nach §2 Nichtraucherchutzgesetz rauchfrei zu halten.

§ 2 Haftung

1. Die Benutzer des Ratskellers und der dazugehörigen Einrichtungen sind zu deren pfleglicher und sachgemäßer Behandlung verpflichtet. Sie haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen. Eine Beschädigung ist unverzüglich dem Vermieter zu melden.
2. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Beauftragten oder Mitglieder, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Ratskellers und dessen Einrichtungen sowie der Zuwegung zum Ratskeller stehen.
3. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 3 Nutzungsentgelt

1. Für die Gau-Bischofsheimer Vereine und Gruppierungen ist die Nutzung des Ratskellers und seiner Nebenräume unentgeltlich. Werden bei Veranstaltungen Eintritt oder ähnliche Teilnahmepreise (z. B. Gläserzwangpreis) von den örtlichen Vereinen oder Gruppierungen verlangt, so beträgt das Nutzungsentgelt **50,00 €** je Veranstaltungstag. Werden Angebote oder Kurse von Vereinen und Gruppierungen durchgeführt, bei denen eine gesonderte Teilnehmergebühr erhoben wird, ist die Summe **in Höhe von 10%** des vereinnahmten Gesamtbetrages zu entrichten.
2. Vereine und Gruppierungen verpflichten sich, der **GEMA** die ihr zustehenden Abgaben zuzuführen.
3. Für private Nutzung des Ratskellers beträgt das Nutzungsentgelt **80,00 €** pro Veranstaltungstag, soweit ausschließlich Bier und alkoholfreie Getränke aus dem Bestand des Ratskellers verwendet werden. Ansonsten beträgt das Entgelt **110,00 €** zuzüglich der Reinigungskosten von **30,00 €**

§ 4 Hausrecht

Die Beauftragten der Ortsgemeinde üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt im Sinne des §123 StGB. Ihren Aufforderungen ist Folge zu leisten. Der Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Bürgerhauses ist ihnen jederzeit zu gestatten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung können die Benutzer von der weiteren Nutzung des Ratskellers ausgeschlossen und die Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Bei unrechtmäßigem Handeln und Nichteinhaltung der Nutzungsordnung muss mit einer Anzeige gerechnet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die geänderte Nutzungsordnung tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss in Kraft.

Gau-Bischofsheim, 01.01.2011

Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim
Patric Müller
Ortsbürgermeister